

WAS – Ausbildungszuschüsse (AZ) Informationen für Arbeitgeber

Ausbildungszuschüsse (AZ) sollen versicherten Personen, die mind. 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen.

Ausbildungszuschüsse werden für Berufslehren gewährt, die nach Abschluss der Ausbildung ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein gleichwertiges kantonales Zeugnis vorsehen.

Wer kann Leistungen beanspruchen?

Alle Personen, welche:

- bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet sind und eine gültige Rahmenfrist haben; und
- im Zeitpunkt der Ausrichtung des ersten AZ das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben (in begründeten Fällen kann von der Altersgrenze abgewichen werden); und
- noch über keine berufliche Ausbildung verfügen, oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Anstellung zu finden; und
- eine Berufslehre absolvieren wollen, die mit einem EFZ oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis abgeschlossen wird.

Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Keine Ausbildungszuschüsse können ausgerichtet werden an versicherte Personen, welche:

- über ein Diplom einer Hochschule / höheren Fachschule verfügen; oder
- bereits eine mind. dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten – jedoch ohne Abschluss – absolviert haben; oder
- über ein im Ausland erworbenes Diplom oder Ausbildung von mindestens drei Jahren verfügen, das dem Niveau der schweizerischen Ausbildungen entspricht.

Dauer und Höhe von Ausbildungszuschüssen

Ausbildungszuschüsse werden während der für die Ausbildung notwendigen Dauer, jedoch grundsätzlich längstens während drei Jahren, entrichtet.

Der monatliche Gesamtlohn bezieht sich auf den Lohn, den die versicherte Person direkt nach der Ausbildung erwarten kann, höchstens jedoch CHF 3'500.00.

Der Lehrlingslohn bemisst sich während der gesamten Ausbildungszeit nach dem orts- und branchenüblichen Lohn im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung. Verfügt die versicherte Person über keine Erfahrungen im auszubildenden oder in einem nahen verwandten Beruf, so bemisst sich die Entlöhnung nach dem üblichen Lehrlingslohn im entsprechenden Lehrjahr.

Die Differenz zwischen dem Lehrlingslohn und dem Gesamtlohn wird durch die Ausbildungszuschüsse der Arbeitslosenversicherung gedeckt.

Lehrlingslohn + Ausbildungszuschüsse = Gesamtlohn (max. CHF 3'500.00)

13. Monatslohn: An einen eventuellen 13. Monatslohn werden keine Ausbildungszuschüsse gewährt. Bei der Berechnung der Ausbildungszuschüsse wird der 13. Monatslohn nicht berücksichtigt, dieser steht der versicherten Person aber auf dem Lehrlingslohn zu. Dies gilt auch für sonstige Prämien und Zulagen des Arbeitgebers.

Bedingungen des Arbeitgebers

- Er muss befugt sein, Lehrlinge auszubilden und einen Lehr- oder gleichwertigen Ausbildungsvertrag mit der versicherten Person abschliessen.
- Er bezahlt den monatlichen Nettolohn, der sich aus dem Nettolohn des Arbeitgebers und dem Betrag der Netto-Ausbildungszuschüsse zusammensetzt, aus.

- Er schliesst eine Versicherung gegen Lohnausfall (inkl. Ausbildungszuschüssen) infolge Krankheit für die versicherte Person ab.
- Er rechnet die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lehrlingslohn und dem Ausbildungszuschuss ab. Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht.
- Er entrichtet allfällige Familien- und Kinderzulagen und die entsprechenden Versicherungsprämien gemäss kantonaler Gesetzgebung.
- Er nimmt die Informationspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung wahr.
- Am Ende jedes Ausbildungsjahres stellt er der zuständigen Amtsstelle einen Kurzbericht über den Verlauf der Massnahme zu und teilt allfällige Änderungen betreffend Lohn mit.
- Nach Abschluss der Ausbildung liefert er einen Schlussbericht ab (unterzeichnet vom Arbeitgeber und der versicherten Person).

Vorgehen

- Das Hauptgesuch um Ausbildungszuschüsse muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung von der versicherten Person an das RAV eingereicht werden.
- Dem Hauptgesuch beizulegen sind:
 - Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Ausbildungszuschüssen
 - Lehr- oder Ausbildungsvertrag
 - Verfügungen eventueller Stipendiengelder
 - Bescheinigung bezüglich Versicherungsdeckung für den Lohnausfall bei Krankheit
- Der zuständige RAV-Personalberatende prüft die Unterlagen und teilt den Entscheid inner-

- halb von vier Wochen nach Einreichung des Hauptgesuchs mit.
- Wird das Hauptgesuch gutgeheissen:
 - zahlt der Arbeitgeber monatlich den Netto-Lehrlingslohn und den Netto-Ausbildungszuschuss an die versicherte Person aus.
 - stellt der Arbeitgeber der zuständigen Arbeitslosenkasse monatlich eine Kopie der Lohnabrechnung zu. Der Ausbildungszuschuss wird von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet.
 - rechnet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lehrlingslohn und dem Ausbildungszuschuss, einschliesslich der Prämie für die zweite Säule, ab. Die auf dem Ausbildungszuschuss erhobenen Arbeitgeberbeiträge werden von der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.
 - Die BVG-Beiträge werden auf dem Gesamtbetrag (Zuschüsse und Lehrlingslohn) zurückerstattet, da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde.
 - reicht der Arbeitgeber am Ende jeden Ausbildungsjahres, mind. acht Wochen vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, das Folgegesuch um Berechnung der Ausbildungszuschüsse ein.

Interessiert?

Zusätzliche Informationen und Unterstützung bei konkreten Fällen bieten die zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira Luzern | Arbeitsmarkt Bürgenstrasse 12 | Postfach | 6002 Luzern Telefon +41 41 209 00 03 wira@was-luzern.ch | www.was-luzern.ch